



Sitzung vom

6. Dezember 2021

Mitgeteilt den

6. Dezember 2021

Protokoll Nr.

1033/2021

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch (PDF- und Word-Version)

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen bestens.

1. Traditionelle Grundvoraussetzungen seitens des Kantons Graubünden

Ziel der vorliegenden Revision ist es, die Versorgungsgebiete zu bestimmen, in denen Konzessionen für regionale Radio- und Fernsehprogramme ab 2025 erteilt werden. Aus Sicht des geografisch zersplitterten und sprachlich-kulturell vielfältigen Kantons Graubünden stehen in diesem Zusammenhang traditionell zwei Aspekte im Zentrum: Zum einen muss eine ausreichende Versorgungssicherheit in guter Empfangsqualität bis in die peripheren Gebiete gewährleistet sein. Zum anderen ist den besonderen Bedürfnissen der beiden Sprachminderheiten Rätoromanisch und Italienisch gebührend Rechnung zu tragen.

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, fallen die technischen Planungsbeschränkungen mittlerweile weitgehend weg (u. a. Übergang von der analogen zur digitalen Radioverbreitung). Die Themen Versorgungssicherheit und Empfangsqualität haben dementsprechend nicht mehr den gleichen Stellenwert wie früher, sondern können vorausgesetzt werden. Dies ist denn auch einer der zentralen Gründe für die aktuelle Überprüfung und gegebenenfalls Neugestaltung der Versorgungsgebiete

In Bezug auf die spezielle Berücksichtigung der Sprachminderheiten Rätoromanisch und Italienisch heisst es gemäss den bisherigen Auflagen:

- a. der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, täglich für die Bezirke Maloja, Bernina und Inn Informationsleistungen zu erbringen, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten dieser Teilgebiete beziehen.
- b. der Veranstalter wird konzessionsrechtlich verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten sowie die Zusammenarbeit mit den sprachlich-kulturellen Organisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano zu pflegen.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf ist vorgesehen, die Bst. a ganz zu streichen. Dies mit der Begründung, dass sich der publizistische Auftrag ohnehin auf alle Teile des Versorgungsgebiets bezieht. In der Region Sopraceneri erscheint die Moesa nicht mehr, hingegen bildet sie einen festen Bestandteil der Region Südostschweiz. Die Regierung begrüsst diese territoriale Zusammenführung in der Region Südostschweiz grundsätzlich. Hingegen ist für die Region Moesa – als Grenzregion mit besonderen Verhältnissen – eine Zuteilung sowohl zur Region Südostschweiz als auch zur Region Sopraceneri vorzunehmen. Dies insbesondere aufgrund der sprachräumlichen Realität. Der Raum Sarganserland/Werdenberg ist sowohl der Region Südostschweiz als auch der Region Ostschweiz zuzuteilen. Dies insbesondere aufgrund der in den letzten Jahrzehnten gewachsenen Strukturen der Südostschweiz. In diesem Sinne spricht sich die Regierung vehement dafür aus, dass Überschneidungen der Konzessionsgebiete in Grenzregionen weiterhin zulässig sind.

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 6) «werden die bisherigen Auflagen für die Produktion von Informationsleistungen für ein Teilgebiet für Radio wie für Fernsehen grundsätzlich gestrichen». Aus diesem Grund sowie wegen der grundsätzlichen Bedeutung für die mediale Versorgung der beiden Sprachminderheiten ist deshalb die Beibehaltung der Bst. b umso zentraler. Zwar soll dort die Zusammenarbeit mit den sprachlich-kulturellen Organisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano neu in der Konzession geregelt werden. Die zentrale Aussage der bisherigen Bestim-

mung bleibt jedoch unangetastet und soll neu auch für das Regionalfernsehen gelten (vgl. erläuternden Bericht, S. 11):

Im Versorgungsgebiet Südostschweiz wird der Veranstalter neu dazu verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil von Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache zu verbreiten. Eine solche Bestimmung gab es bisher bereits für das Radio-Versorgungsgebiet Südostschweiz. Diese Bestimmung wird beibehalten.

Insofern nehmen wir zur Kenntnis, dass die beiden genannten Grundvoraussetzungen auch in der vorgeschlagenen Revision sowohl für Radio und Fernsehen gewährleistet sind und sein müssen. Angesichts der besonderen sprachlich-kulturellen Verhältnisse im Kanton Graubünden beantragen wir jedoch, dass die spezifischen Auflagen zu Gunsten der Sprachminderheiten und die Zusammenarbeit mit den Sprachorganisationen auch in Zukunft in der Verordnung selber verankert bleiben. Ebenfalls explizit in die Verordnung aufzunehmen ist, dass es sich bei den zu erbringenden Sendungen in rätoromanischer und italienischer Sprache auch um Informationsleistungen handeln muss, die sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten der betroffenen Gebiete beziehen.

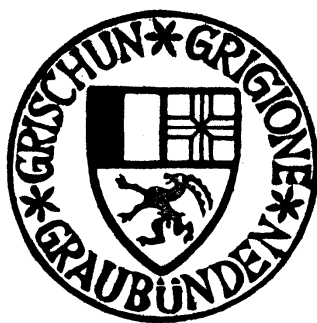
2. Berücksichtigung aktueller Entwicklungen

Wie im erläuternden Bericht ausgeführt, hat der Bundesrat für den Zeitraum der Verlängerung der Konzessionen 2020–2024 die damals bestehenden Versorgungsgebiete bewusst unverändert belassen, um die Übergangsphase von der analogen zur digitalen Radioverbreitung nicht durch zusätzliche Veränderungen zu belasten.

Es ist fraglich, ob der jetzige Zeitpunkt für eine Revision geeignet ist. Aktuell ist nämlich aufgrund des Referendums über das Medienpaket die politische Ausgangslage nicht in allen Punkten klar. Ebenso geht aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht im Detail hervor, welche Auswirkungen die Beschneidung der bisherigen Konzessionsgebiete auf die Zuteilung der Gebührenanteile hätte. Dies sowie die zu erwartenden sinkenden Erträge aus Werbung und Sponsoring bedeuten für die Medienunternehmen Unsicherheitsfaktoren bzw. fehlende Planungssicherheit, was insgesamt dafür spricht, im jetzigen Zeitpunkt auf eine Revision zu verzichten und stattdessen die bestehenden Konzessionen unverändert zu verlängern. Bei einer zukünftigen Revision gilt es, die bisherigen Konzessionsgebiete sowie die in den letzten Jahren

gewachsenen Medienstrukturen und deren Einzugsgebiete umfassend mitzubersichtigen.

Unabhängig davon, ob der Vernehmlassungsentwurf in der vorliegenden Form weiterverfolgt wird oder aber die Revision zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen wird, betonen wir nochmals, dass Überschneidungen der Konzessionsgebiete in Grenzregionen weiterhin zulässig sein müssen. Dies gilt insbesondere für die Regionen Moesa und Sarganserland/Werdenberg.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Cavigelli'.

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Spadin'.

Daniel Spadin